

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See hat mit 08. Jänner 2003, Zahl: 610-1/2003, unter anderem das Grundstück 1642, KG Nampolach, als Teil des Aufschließungsgebietes A 136 verordnet.

Diese Verordnung wurde mit Bescheid des Amtes der Ktn. Landesregierung vom 10.04.2003, Zahl: 3Ro-48-1/2-2003, genehmigt und Donnerstag, den 17.04.2003, in der Kärntner Landeszeitung kundgemacht.

Die rechtliche Grundlage zur Aufhebung von Aufschließungsgebieten findet sich im § 4 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. 23/1995, i.d.F. LGBl. 71/2018.

In Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmungen **hat der Gemeinderat** die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) **aufzuheben** wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und Gründe für die Festlegung weggefallen sind,
- b) sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung gegeben sind,
- c) die Eigentümer solcher Grundflächen in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister für eine der Widmung entsprechende Bebauung innerhalb von fünf Jahren nach Freigabe sorgen.

Treffen diese vorangeführten Voraussetzungen zu, so hat der Gemeinderat das Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.

Weiters wird im § 4 des Gemeindeplanungsgesetzes angeführt, dass die Freigabe einer oder mehrerer zusammenhängender Grundflächen, im Ausmaß von mehr als 10.000 m², zur Bebauung nur dann erfolgen darf, wenn für diese Flächen ein rechtswirksamer Teilbebauungsplan besteht. Im gegenständlichen Verfahren ist ein Teilbebauungsplan nicht erforderlich. Die aufzuhebende Fläche beträgt ca. 2.780 m².

Zielsetzung der Aufhebung des Aufschließungsgebietes der als Bauland Dorfgebiet gewidmeten Grundstücksfläche ist es, Teilflächen des Grundstückes in der KG Nampolach als Bauland freizugeben, um es danach widmungsgemäß bebauen zu können.

Eine Erklärung an den Bürgermeister über die widmungsgemäße Verwendung wurde abgegeben.

